

Freiheitsentziehende Maßregeln im Spiegel der Strafrechtspflegestatistiken

I. Anordnung von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung

1. Umfang und Entwicklung von Unterbringungsanordnungen

Seit den 1980er Jahren liegen die absoluten Zahlen der strafrichterlichen Unterbringungsanordnungen (UAO) gem. §§ 63, 64 StGB fast jedes Jahr höher als im Vorjahr (vgl. Schaubild 1).¹ Seit Mitte der 1990er Jahre ist dies – mit Einschränkungen – auch bei § 66 StGB der Fall. Der Höhepunkt war 2008 erreicht, seitdem sind die Zahlen der UAO bei §§ 63, 66 StGB rückläufig, bei § 64 StGB gibt es nur noch geringe Zunahmen. Erstmals seit 2010 sind die Gesamtzahlen aller UAO nicht mehr gestiegen (Schaubild 1).

Als direkte Folge der gesetzlichen Reformen seit 1998 sind sowohl eine Zunahme der Unterbringungsanordnungen (UAO) gem. § 66 StGB zu erwarten als auch eine restriktiver werdende Entlassungspraxis und damit längere Unterbringungszeiten im gesamten Maßregelvollzug. Hinzu kommt eine dem Zeitgeist geschuldete stärkere Betonung sowohl kollektiver Sicherheitsinteressen als auch des Schutzes potenzieller Opfer. Denn dieses Sicherungsdenkens erhöht zum einen die Bereitschaft, freiheitsentziehende Maßregeln anzuordnen, zum anderen den Erwartungsdruck sowohl auf die Anstalten als auch auf die Gutachter, keine fehlerhaften Lockerungsentscheidungen² und Prognosen (Einweisungs-

1 Zahlen über UAO enthält die Strafverfolgungsstatistik (StVerfStat). Diese liegt erst seit 2007 flächendeckend für Deutschland vor. Bei Gegenüberstellung von absoluten Zahlen ist deshalb - im Unterschied zu relativen Zahlen - zwischen früherem Bundesgebiet und Deutschland zu trennen. Zu den Grenzen der Aussagemöglichkeiten auf der Grundlage der Daten der StVerfStat vgl. *Heinz*: Entwicklung und Stand der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung, (Berichtsstand 2012 / 2013) <<http://www.ki.uni-konstanz.de/kis/>>, S. 10 ff.

2 »... nach spektakulären Einzelfällen (sehen sich) die Einrichtungen, der für die Lockerungsentscheidung verantwortliche Klinikleiter sowie die Verantwortlichen auf Träger- und Landesebene zumeist erheblicher öffentlicher Kritik ausgesetzt, auch dann, wenn die Lockerungsentscheidung fachlich nicht zu beanstanden war. Auf administrativer und politischer Seite wird hierauf rasch mit der Forderung nach einer restriktiveren Lockerungspraxis reagiert. Werden aber Lockerungsmaßnahmen zunehmend reduziert, führt dies nicht nur zu einer Beeinträchtigung des Klimas innerhalb der Einrichtung, sondern vor allem zu Verlängerungen der Unterbringungsdauer, da eine Aussetzung der Maßregel gemäß § 67d Abs. 2 StGB in der Regel nur bei Patienten erfolgt, die sich zuvor im Rahmen eines längerfristigen Lockerungsprozesses als hinreichend stabil erwiesen haben« (*Leygraf*: Der Maßregelvollzug und die Aussetzung der Maßregelvollstreckung zur Bewährung - Anmerkungen aus psychiatrischer Sicht, in: Kroeber et al.: (Hrsg.): Handbuch der Forensischen Psychiatrie, Band 1: Strafrechtliche Grundlagen der Forensischen Psychiatrie, Darmstadt 2007, S. 345).

wie Entlassungsprognosen)|³ zu stellen. Bereits im Vorfeld des SexualdelBekG von 1998 wurde deshalb u.a. eine Überfüllung der Maßregelvollzugseinrichtungen prognostiziert und vor den dadurch bedingten negativen Folgen gewarnt.⁴ Inzwischen mehren sich freilich die Stimmen, die u.a.

- aufgrund des Zuwachses und längerer Unterbringungszeiten fast überall Überbelegungen und Kapazitätsengpässe im Maßregelvollzug feststellen,⁵ die nicht nur die Therapiemöglichkeiten und -chancen einschränken, sondern auch zu Lasten der Allgemeinpsychiatrie gehen,
- betonen, dass der Erwartungsdruck auf die Anstalten und die Furcht der Anstalten vor Versagen größer geworden sei mit der Konsequenz, dass Sicherungsdienste zunehmen,⁶
- wegen einer restriktiver gewordenen Handhabung von Lockerungen⁷ die Gefahr eines sich verstärkenden negativen Kreislaufes – keine Lockerung, keine Erprobung; keine Erprobung, keine günstige Legalprognose; keine günstige Legalprognose, keine bewährungsweise Aussetzung – sehen,⁸
- zunehmend mehr die Rückverlegung aus Entziehungsanstalten in den Strafvollzug wegen »Therapieuneignetheit« beobachten, die nicht mit entsprechenden Veränderungen der Klientel in Zusammenhang steht.

3 Ob der Anstieg der Verweildauer Folge der Neufassung von § 67d Abs. 2 StGB ist, wird von *Leygraf* als »empirisch schwer zu belegen« bewertet. »Trotz bundesweit einheitlicher Gesetzesregelung haben frühere Untersuchungen erhebliche Unterschiede der Verweildauern im Maßregelvollzug gezeigt. Dies legt nahe, dass die Entlassungspraxis keineswegs allein durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen bestimmt wird. Die jetzige ‚Erwartungsklausel‘ entspricht jedenfalls durchaus den Kriterien, die schon zuvor von den Gerichten für Entlassungsentscheidungen herangezogen wurden. ... Eine deutlich höhere Bedeutung für die Entlassungspraxis ... dürfte dem hinter der Gesetzesreform stehenden kriminalpolitischen Gesamtklima zukommen« (*Leygraf*, Anm. 2, S. 347).

4 Vgl. *Nedopil*: Folgen der Änderung des § 67d II StGB für den Maßregelvollzug und die Begutachtung, MSchrKrim 1998, 44 ff.

5 *Schnoor* et al.: Entlassung aus dem Maßregelvollzug, in: Fegert/Schlafke (Hrsg.): Maßregelvollzug zwischen Kostendruck und Qualitätsanforderungen, Lengerich 2010, S. 151: »Die Zahl der Untergebrachten im Maßregelvollzug steigt seit Jahren stetig an. Die meisten forensischen Kliniken sind chronisch überbelegt und stehen unter einem hohen Aufnahmepressur. Die Zahl der Einweisungen und die Länge der Unterbringungen sind in den vergangenen Jahren ständig gestiegen und steigen weiter. Die Zahl der Entlassungen ist dagegen seit längerer Zeit rückläufig. Eine Lösung des Problems wird augenscheinlich vorrangig durch den Bau neuer Kliniken versucht, die die Kosten für den Maßregelvollzug weiter in die Höhe treiben, am grundsätzlichen Problem aber nichts ändern können.«

6 *Schnoor* et al. (Anm. 5), S. 153: »Eine zunehmend an Sicherheitsaspekten orientierte Gesetzeslage, die immer sicherere Prognosen verlangt und spektakuläre Fälle gescheiterter Lockerungsversuche und Entlassungen (und die mediale wie politische Reaktion darauf) haben den Druck auf Personal, Gutachter und Klinikleitungen wesentlich erhöht und zu einer restriktiveren Entlassungspraxis geführt.«

7 *Nedopil*: Prognostizierte Auswirkungen der Gesetzesänderungen vom 26.1.1998 auf die Forensische Psychiatrie und was daraus geworden ist, MSchrKrim 2002, S. 211; *Schalast* et al.: Unterbringung in der Entziehungsanstalt, Recht & Psychiatrie 2005, S. 6.

8 Vgl. *Boetticher*: Aktuelle Entwicklungen im Maßregelvollzug und bei der Sicherungsverwahrung – Ambulante Nachsorge für Sexualstraftäter ist Aufgabe der Justiz, NSZ 2005, S., 420 f., der darauf hinweist, dass inzwischen in der Mehrzahl der Bundesländer Regelungen ergangen sind, mit denen Einzelfallentscheidungen zur Lockerung durch »generalisierende Einschränkungen für bestimmte Tätergruppen und Taten« ersetzt wurden mit der Konsequenz einer restriktiver werdenden Lockerungspolitik.

Inzwischen wird davon ausgegangen, dass bundesweit ca. 50% der nach § 64 StGB untergebrachten Patienten vorzeitig, d.h. ohne dass das angestrebte Therapieziel erreicht wurde, gem. § 67d V StGB entlassen und in aller Regel in die Haft zurückverlegt werden,⁹ auch als Folge einer Überforderung der Einrichtungen.¹⁰

Inwieweit diese Befürchtungen bzw. Wahrnehmungen zutreffen, lässt sich anhand der verfügbaren statistischen Daten der Strafrechtspflegestatistiken allerdings nur eingeschränkt prüfen.

Für Vergleiche im zeitlichen Längs- oder im regionalen Querschnitt sind absolute Zahlen wegen Umfang und Struktur von demografischen Veränderungen nicht geeignet. Aussagekräftig sind nur relative Häufigkeiten (sog. Häufigkeitszahlen = HZ), mit denen das Vorkommen einer UAO in Bezug zu einer im Zeitverlauf oder im regionalen Vergleich konstanten Größe zum Ausdruck gebracht wird. Als solche konstanten Größen kommen 100.000 der (strafmündigen) Wohnbevölkerung oder 1.000 Abgeurteilte in Betracht (vgl. Schaubild 1).

Die Entwicklung der UAO erfolgte, gemessen über HZ, maßregelspezifisch höchst unterschiedlich (Schaubild 2).

- Die UAO im psychiatrischen Krankenhaus gingen zwischen 1955 und 1970 deutlich zurück und bewegten sich dann um einen Mittelwert von 0,4 pro 1.000 Abgeurteilte. Erst ab der zweiten Hälfte der 1980er Jahre wurde wieder zunehmend häufiger von § 63 StGB Gebrauch gemacht.
- Von der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt wurde dagegen bis Anfang der 1960er Jahre in zunehmendem Maße Gebrauch gemacht. Nach einem Rückgang und einer zeitweiligen Stagnation stiegen die UAO ab 1976 wieder deutlich an. Ab Anfang der 1990er Jahre – also noch vor den gesetzlichen Verschärfungen 1998 durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten – lagen die Zuwachsraten teilweise sogar im zweistelligen Bereich. Seit 1977 werden jedes Jahr mehr Personen in eine Entziehungsanstalt eingewiesen

9 Vgl. *Schalast*: Suchtkranke Rechtsbrecher in: Kröber et al.: (Hrsg.): Handbuch der Forensischen Psychiatrie, Band 3 Psychiatrische Kriminalprognose und Kriminaltherapie, Darmstadt 2006, S. 341; *Wittmann*: Psychodynamische Psychotherapie bei »psychopathy«, Recht und Psychiatrie 28, 2010, S. 3. Damit wird zugleich das Rückfallrisiko erhöht: »Wenn in Einrichtungen das Scheitern in der Behandlung zum statistischen Normalfall wird, so ist ein gutes Motivationspotenzial des Behandlungsangebotes nicht mehr vorstellbar. ... Schließlich wird den Betroffenen quasi amtlich bescheinigt (durch Klinikstellungennahmen und Gerichtsbeschlüsse), dass es sich bei ihnen ‚aus Gründen, die in der Person des Untergebrachten liegen‘ um hoffnungslose Fälle handelt« (Schalast et al. (Anm. 7), S. 4).

10 »Die Aufgabe, erheblich gestörte Patienten in einem überschaubaren Zeitraum – 1 bis 2 Jahre – erfolgreich zu behandeln, durch angemessene Lockerungen auf die Entlassung vorzubereiten und dabei keinerlei Risiko einzugehen, stellt eine Überforderung dar. Diese Überforderung hat zum starken Anstieg der Zahl der Patienten beigetragen, bei denen gemäß § 67d(5) StGB die Maßnahme wegen unzureichender Erfolgsaussichten abgebrochen wird« (Schalast (Anm. 9), S. 342).

als in ein psychiatrisches Krankenhaus. Die durch die Maßregelrechtsreform 2007 (Gesetz zur Sicherung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt vom 16.7.2007) erhoffte Entlastung ist statistisch nicht feststellbar.

- Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB bzw. § 42e StGB a.F. StGB) wurde als Folge der Reform von 1969 seltener verhängt; die relativen Zahlen gingen auf ein Zehntel ihres früheren Wertes zurück (1968: 0,41; 1978: 0,047; 1993: 0,035 - jeweils pro 1.000 Verurteilte). Seitdem sind die UAO bis 2008 wieder gestiegen, und zwar - absolute Zahlen - auf 99 (FG; 111 BRD). Bezogen auf 1.000 Verurteilte waren dies 0,135 (FG) bzw. 0,127 (BRD), also immer noch ein Bruchteil der Anteile vor der Strafrechtsreform (1965: 0,37). Seit 2008 gehen die UAO drastisch zurück. 2012 ergingen noch 48 (FG) bzw. 56 (BRD), bezogen auf 1.000 Verurteilte sind dies noch 0,073 (FG) bzw. 0,086 (BRD). Unbekannt ist freilich die Zahl der nachträglich angeordneten Sicherungsverwahrungen, die statistisch in der Strafverfolgungsstatistik nicht und in der Strafvollzugsstatistik nicht getrennt nachgewiesen wird.

Schaubild 1: *Abgeurteilte mit Anordnung einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in Sicherungsverwahrung. Absolute Zahlen sowie Häufigkeitszahlen (HZ) pro 1.000 Abgeurteilte bzw. pro 100.000 strafm. Wohnbevölkerung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland | Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik*

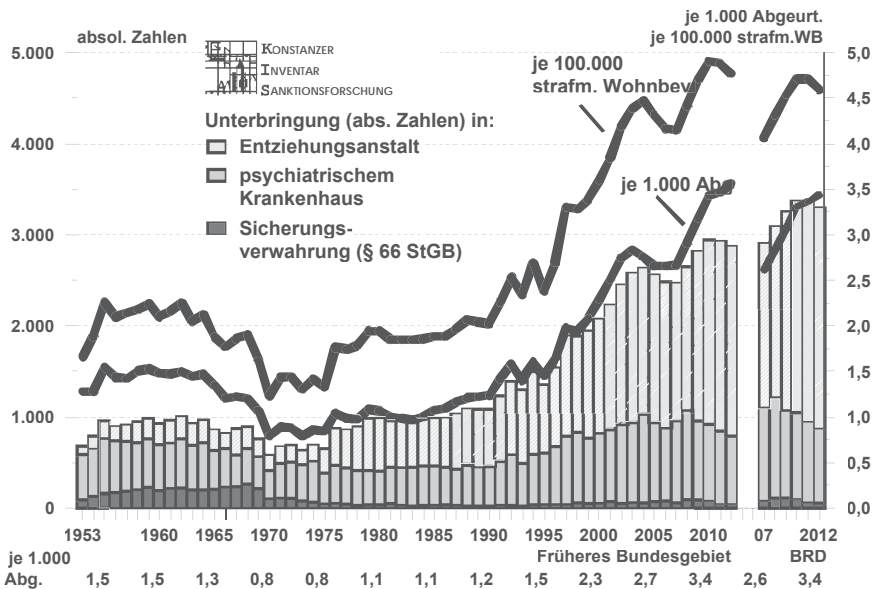
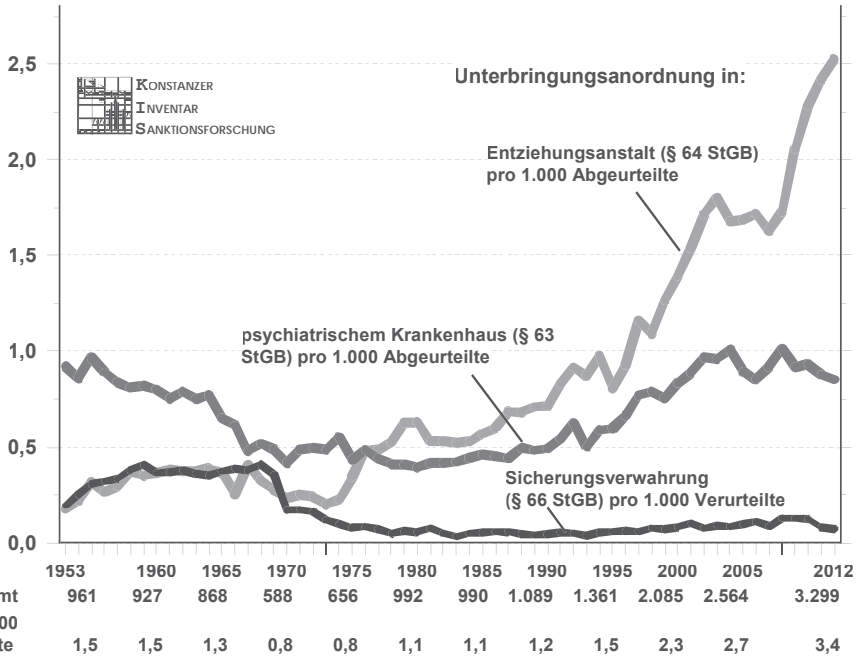


Schaubild 2: Abgeurteilte mit Anordnung einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in Sicherungsverwahrung. HZ pro 1.000 Abgeurteilte/Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland | Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik



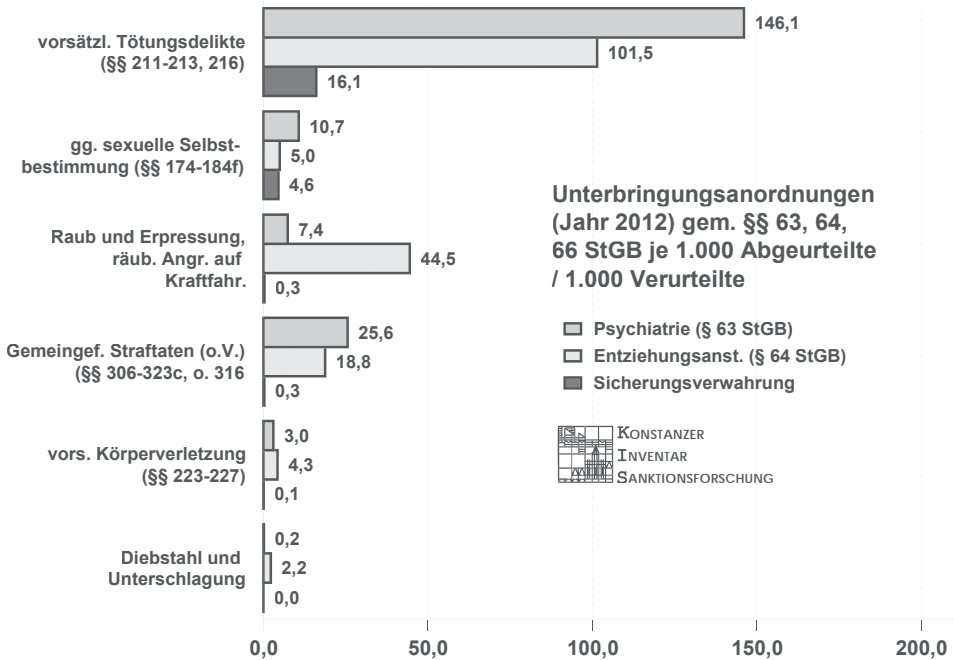
2. Deliktsspezifische Unterbringungsanordnungen und Struktur der Unterbringungen

2.1 Deliktsspezifische Unterbringungsanordnungen

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, nach denen die Anordnung verhältnismäßig sein muss, und zwar sowohl hinsichtlich der begangenen als auch der zu erwartenden Taten (§ 62 StGB), dominieren Formen der schweren Kriminalität. Die höchsten Anteile mit UAO gem. §§ 63, 64, 66 StGB weisen die vorsätzlichen Tötungsdelikte auf (Schaubild 3). Die nächst großen Gruppen bilden – mit weitem Abstand - Raub und Erpressung (5,2%), gemeingefährliche Straftaten (4,5%), Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (1,9%) sowie vorsätzliche Körperverletzung (0,7%). Entsprechend den unterschiedlichen Anordnungsvoraussetzungen dominierten bei UAO nach § 63 StGB die Sexual-, die vorsätzlichen Tötungs- und Körperverletzungsdelikte

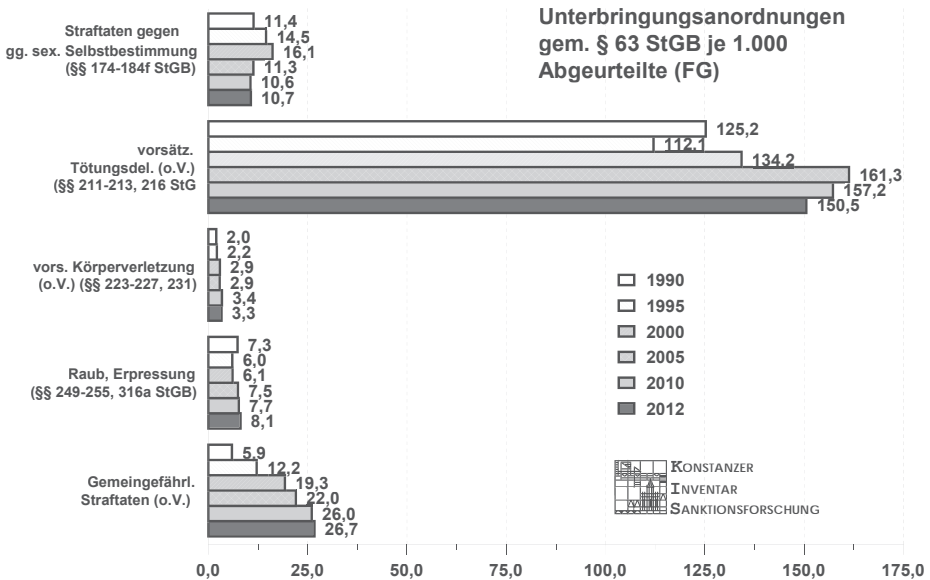
mit 64,5% (bezogen auf alle UAO gem. § 63 StGB), bei § 64 StGB dagegen die BtMG-Straftaten sowie die eher mit Suchtproblemen zusammenhängenden Eigentumsdelikte (2012: 66,0%).

Schaubild 3: UAO im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB), in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) oder in Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) nach ausgewählten Deliktgruppen. Anteile pro 1.000 Abgeurteilte / 1.000 Verurteilte (Sicherungsverwahrung). Deutschland 2012 | Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik



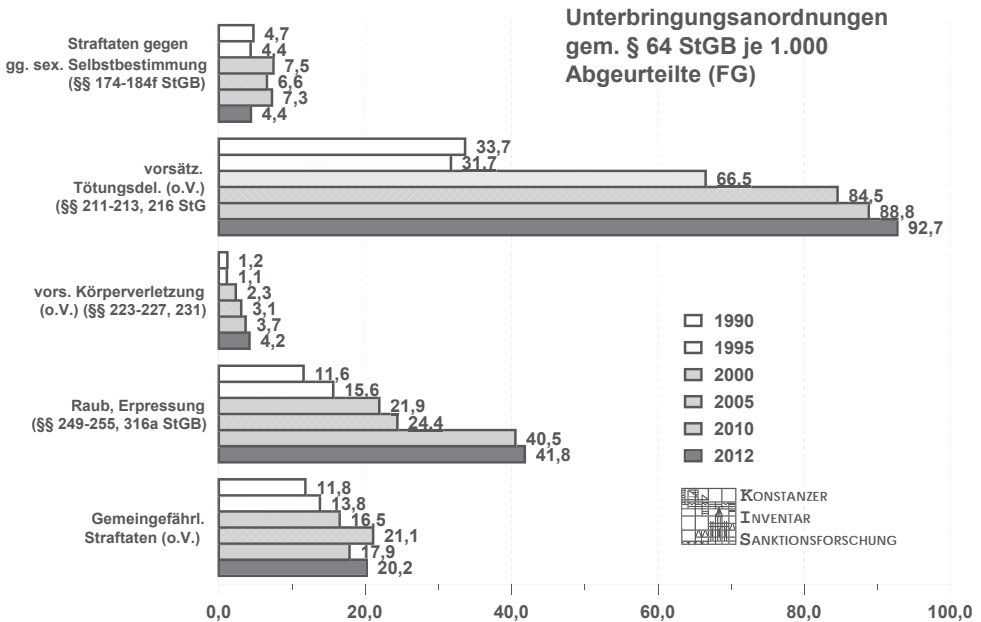
Die Wahrscheinlichkeit einer UAO gem. § 63 StGB (vgl. Schaubild 4) hat sich (im früheren Bundesgebiet) – bei Schwankungen - vor allem bei gemeingefährlichen Straftaten sowie bei vorsätzlicher Körperverletzung erhöht. Bei hohem Ausgangsniveau stieg sie bei vorsätzlichen Tötungsdelikten von 125,2 auf 150,5. Bei vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten dürfte freilich mit einer Überschätzung durch Ausfilterung leichter Formen durch Verfahrenseinstellungen zu rechnen sein.

Schaubild 4: *UAO im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) nach ausgewählten Deliktgruppen. Anteile pro 1.000 Abgeurteilte. Früheres Bundesgebiet einschl. Westberlin (1990) bzw. mit Gesamtbereich (1995, 2000, 2005, 2010, 2012) | Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik*



Bei § 64 StGB (vgl. Schaubild 5) sind vor allem bei vorsätzlicher Körperverletzung (1990: 1,2; 2012: 4,2), bei Raub und Erpressung (1990: 11,6; 2012: 41,8) sowie bei vorsätzlichen Tötungsdelikten (1990: 33,7; 2012: 92,7) die UAO-Wahrscheinlichkeiten gestiegen.

Schaubild 5: UAO in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) nach ausgewählten Deliktgruppen. Anteile pro 1.000 Abgeurteilte. Früheres Bundesgebiet einschl. Westberlin (1990) bzw. mit Gesamtberlin (1995, 2000, 2005, 2010, 2012) | Datenquelle: Straferfolgungsstatistik



2.2 Deliktstruktur der Unterbringungsanordnungen

Die Deliktstruktur der jährlichen UAO ist eine Funktion von Anordnungswahrscheinlichkeit und Deliktshäufigkeit. Die UAO-Rate gem. § 63 StGB pro 1.000 Abgeurteilte war 2012 (hier: früheres Bundesgebiet wie in Schaubild 4) bei vorsätzlichen Tötungsdelikten 46-mal höher als bei vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten (2012: KV 3,3; Tötung 150,5), die Zahl der Abgeurteilten war dagegen bei Körperverletzung wesentlich höher (2012: KV 92.284; Tötung 658). Wegen der höheren Zahl der Abgeurteilten war unter den gem. § 63 StGB im früheren Bundesgebiet Untergebrachten nur 99 wegen Tötungsdelikten Abgeurteilte, aber 301, also dreimal so viele, die wegen Körperverletzungsdelikten abgeurteilt worden waren.

Unterbringungsanordnungen sowohl bei § 63 StGB als auch bei § 64 StGB werden zunehmend häufiger bei Delikten gegen die körperliche Unversehrtheit ausgesprochen (Schaubild 6). Bei § 64 StGB hat sich noch der relative Anteil von Raub und räuberischer Erpressung erhöht (Schaubild 7).

Schaubild 6: Anordnung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) nach ausgewählten Deliktgruppen. Anteile, bezogen auf Unterbringungsanordnungen gem. § 63 StGB. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland | Datenquelle: Straferfolgstatistik

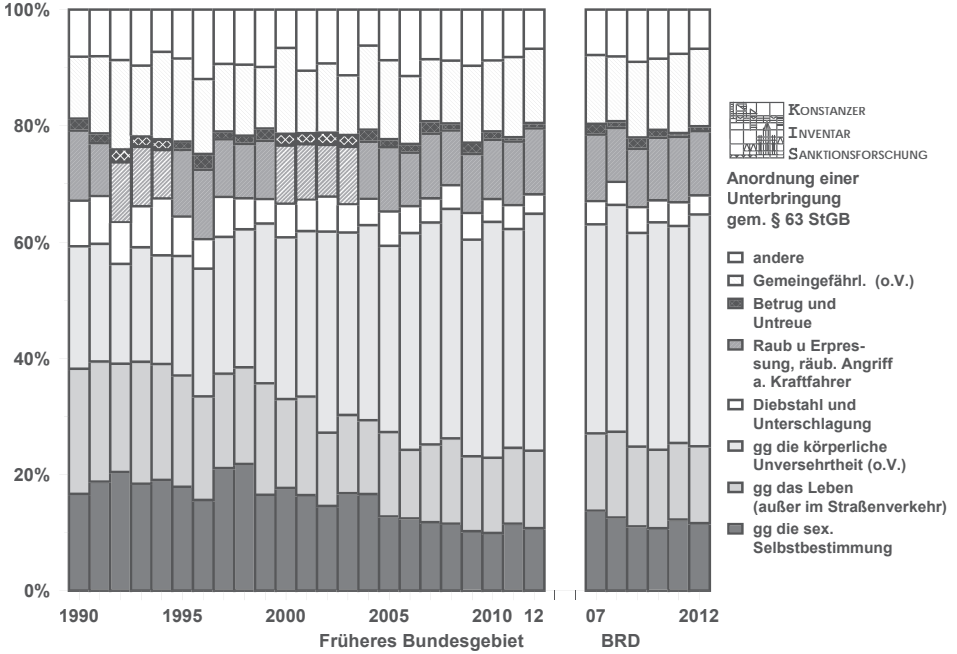
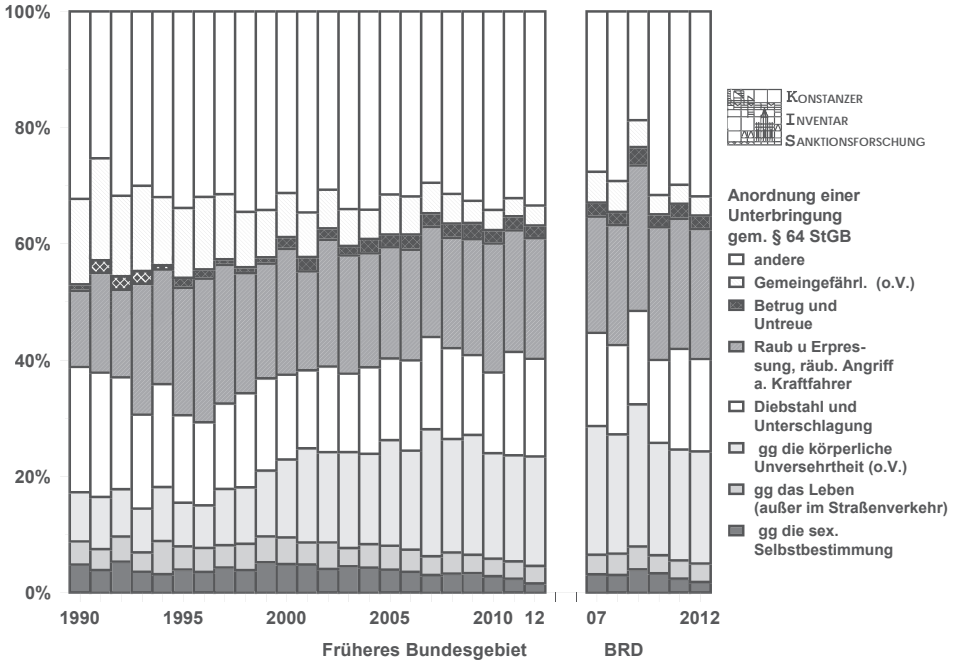


Schaubild 7: Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) nach ausgewählten Deliktgruppen. Anteile, bezogen auf Unterbringungsanordnungen gem. § 64 StGB. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland | Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik



Bei Sicherungsverwahrung sind, erwartungsgemäß, bei vorsätzlichen Tötungsdelikten und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung die Anordnungswahrscheinlichkeiten am höchsten. Die wesentlich größere Zahl der Abgeurteilten führt auch hier dazu, dass unter den UAO die Sexualdelikte überwiegen.¹¹ Wegen der kleinen absoluten Zahlen der jährlichen UAO in Sicherungsverwahrung sowie der Beschränkung des statistischen Nachweises auf große Deliktgruppen ist der Trend bei § 66 StGB nicht ganz so eindeutig auszumachen wie bei §§ 63, 64 StGB. Immerhin lassen die Nachweise erkennen, dass zunehmend mehr Sicherungsverwahrung wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung angeordnet wird.

11 Zur Sicherungsverwahrung aus empirischer Sicht vgl. eingehend *Heinz*: Sicherungsverwahrung in Deutschland, *Bewährungshilfe* 2013, S. 323 ff.

1.3 Unterbringungsanordnungen in Abhängigkeit von Schuldunfähigkeit bzw. verminderter Schuldfähigkeit und Delikt

Bei abgeurteilten Tätern insgesamt ist die Bejahung einer Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit eine seltene Ausnahme. 2012 wurde bei 0,09% der Abgeurteilten eine Schuldunfähigkeit und bei 2,43% (BRD; 2,53% FG) der Verurteilten eine verminderte Schuldfähigkeit |¹² festgestellt. Auf Dekulpation entfielen also 95% aller festgestellten Schuldfähigkeitsbeeinträchtigungen. Seit 1976 hat – auf sehr kleinem Niveau - sowohl der Anteil der Schuldunfähigen als auch jener der vermindert Schuldfähigen an den Abgeurteilten bzw. Verurteilten zugenommen. |¹³

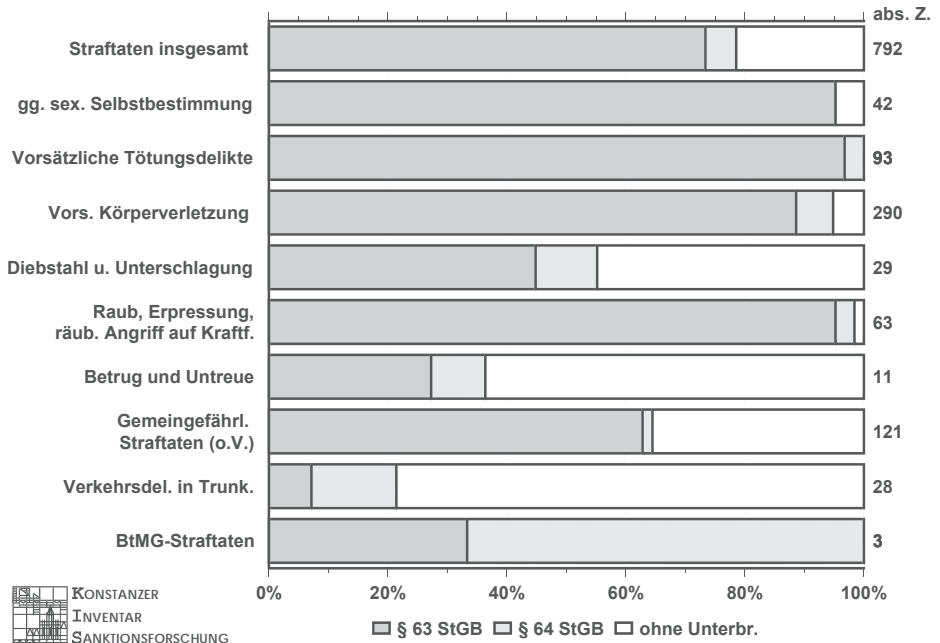
Entsprechend der gesetzlichen Regelung wird bei abgeurteilten Schuldunfähigen überwiegend eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt angeordnet. 2012 war dies bei fast vier von fünf Abgeurteilten (78,5%) der Fall (Schaubild 8). In Fällen der Schwerekriminalität ist der Anteil der abgeurteilten Schuldunfähigen, bei denen eine Unterbringung angeordnet wurde, mit 90% oder mehr deutlich höher. Die Unterbringungsraten beliefen sich 2012 – bei allerdings teilweise sehr kleinen Zahlen - bei vorsätzlichen Delikten gegen das Leben auf 100,0%, bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung auf 95,2%, bei Raub, räuberischer Erpressung auf 98,4% und bei vorsätzlichen Delikten gegen die körperliche Unversehrtheit auf 94,8%. Diese Unterschiede beruhen zum einen darauf, dass bestimmte Delikte eher im Defektzustand verübt werden, zum anderen aber auch darauf, dass die Deliktart einer der wichtigsten Faktoren für die Veranlassung einer psychiatrischen Begutachtung ist. |¹⁴

12 In Aktenanalysen wurden deliktspezifisch wesentlich höhere Anteile vermindert Schuldfähiger festgestellt. 1983/1984 wurde § 21 StGB bei 65% der in Hamburg und Niedersachsen wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte Verurteilten bejaht bzw. dessen Voraussetzungen konnten jedenfalls nicht ausgeschlossen werden (vgl. *Verrel: Schuldfähigkeitsbegutachtung und Strafzumessung bei Tötungsdelikten*, München 1995, S. 100). Deshalb wird vermutet, dass die Angaben in der StVerfStat zu § 21 StGB deutlich unterschätzt sind, weil die Anwendung von § 21 StGB »in manchen Fällen nur aus dem Text der Entscheidungsgründe eines Urteils ersichtlich« ist (*Dessecker: Die Maßregel nach § 63 StGB bei verminderter Schuldfähigkeit – eine Beurteilung aus strafrechtlicher und empirischer Sicht*, in: Kröber: *Strafrechtliche Grundlagen der Forensischen Psychiatrie*, Darmstadt 2007, S. 130).

13 Vgl. *Heinz* (Anm. 1), Schaubild 27.

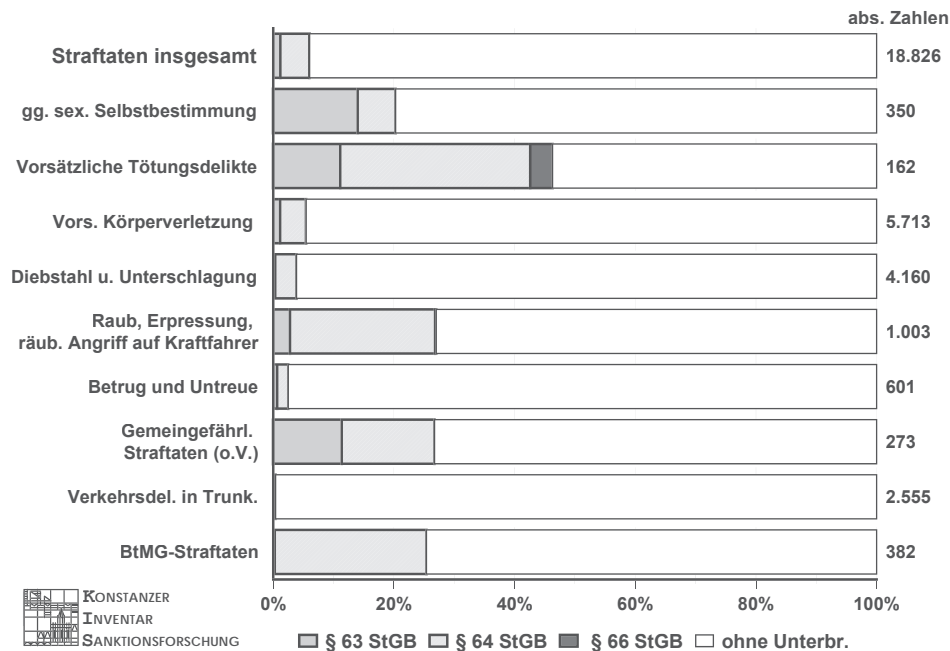
14 *Marneros et al.: Angeklagte Straftäter*, Baden-Baden 2002, S. 101 ff., 151; *Marneros et al.: Das Dilemma der Begutachtung: Das Hallenser Angeklagtenprojekt*, in: *Marneros et al.: Psychiatrie und Justiz*, München 2000, S. 10.

Schaubild 8: *Abgeurteilte Schuldunfähige mit Anordnung der Unterbringung gem. § 63 und § 64 StGB nach Deliktsgruppen. Anteile, bezogen auf die Schuldunfähigen der jeweiligen Deliktsgruppe. Deutschland 2012 | Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik*



Im Unterschied zur Schuldunfähigkeit führt die Feststellung verminderter Schuldfähigkeit zwar regelmäßig zu einer Strafmilderung, nicht aber zu einer Unterbringung, und zwar selbst bei schweren Straftaten nicht (Schaubild 9). 2012 wurden lediglich 6,0% der vermindert Schuldfähigen gem. §§ 63, 64 StGB untergebracht. Größere Anteile finden sich bei wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte Verurteilten, bei denen eine verminderte Schuldfähigkeit festgestellt wurde. Aber selbst hier wurden 2012 53,7% nicht gem. §§ 63, 64 StGB untergebracht.

Schaubild 9: Verurteilte mit verminderter Schuldfähigkeit. Anordnung der Unterbringung gem. § 63 und § 64 StGB nach Deliktgruppen. Anteile, bezogen auf die vermindert Schuldfähigen der jeweiligen Deliktgruppe. Deutschland 2012 | Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

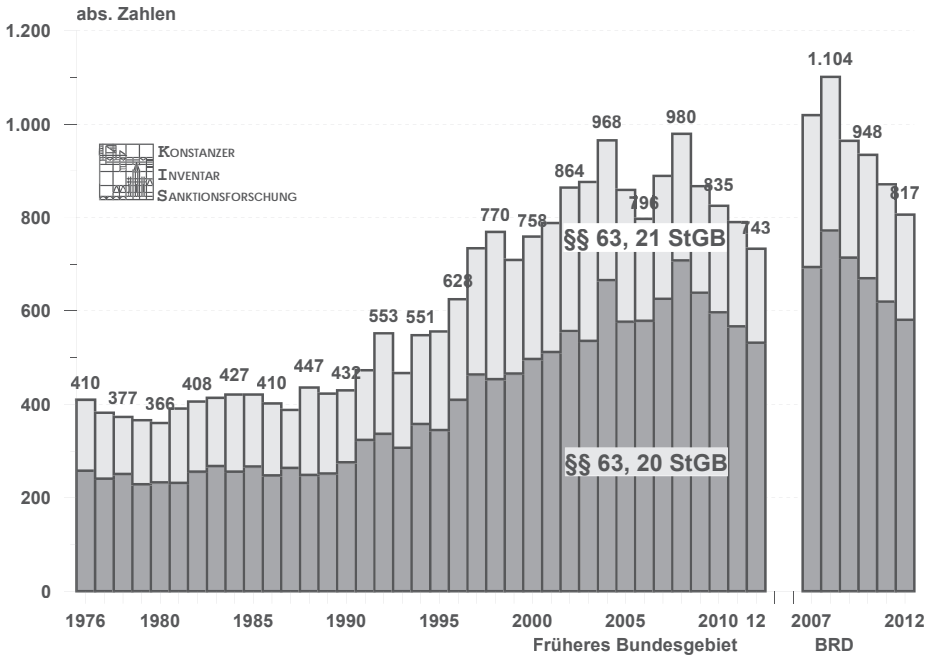


Die Zunahme der absoluten Zahl der UAO gem. § 63 StGB beruht vor allem auf einer vermehrten Einweisung schuldunfähiger Abgeurteilter (vgl. Schaubild 10).

»Ein Grund hierfür könnte sein, dass unter dem Postulat, ‚stets auf der sicheren Seite sein‘ zu wollen, heute auch solche Straftäter untergebracht werden, bei denen früher eine Verfahrenseinstellung auf der Ebene der Staatsanwaltschaft erfolgt ist, wenn die Schuldunfähigkeit eindeutig war und sich der Betroffene anderweitig, etwa nach Landesunterbringungsrecht oder Betreuung, in Behandlung befand. Vielleicht ist aber auch das Risiko eines schwer psychisch kranken, z.B. schizophrenen, Menschen, erheblich straffällig zu werden, in den letzten Jahren tatsächlich angewachsen. Es gibt die These, dass die frühere Anstaltspsychiatrie, die natürlich in mancher Hinsicht einen repressiven Charakter hatte, zugleich aber auch ein größeres Haltevermögen für

bestimmte schwierige Menschen besaßen. Heutzutage drohen manche Problemfälle durch die Maschen der modernen Gemeindepsychiatrie zu fallen, sie verwarlosen, konsumieren u.U. Alkohol und Drogen und werden straffällig.«¹⁵

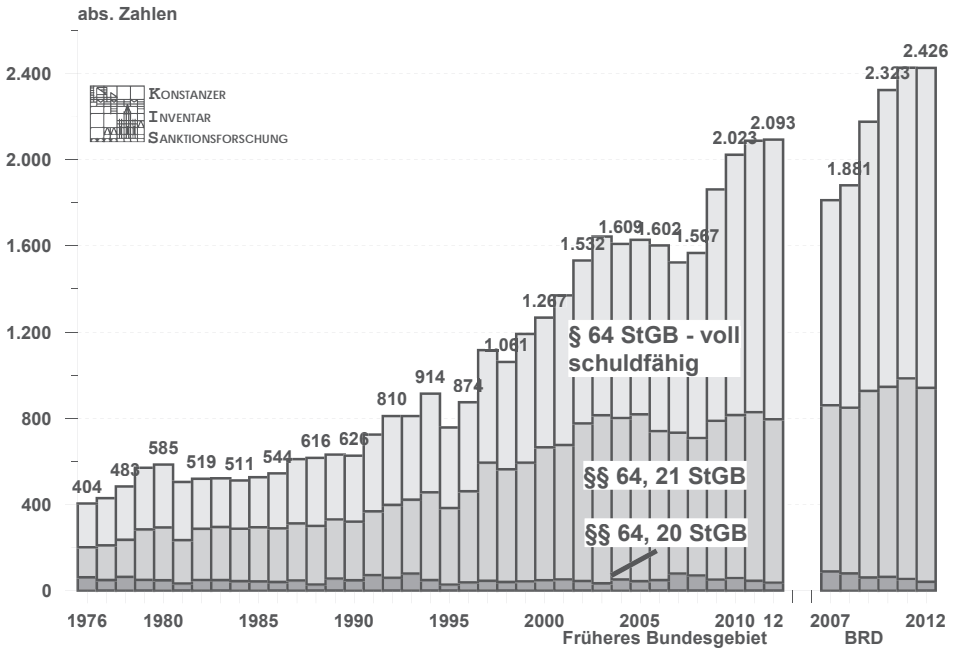
Schaubild 10: *Abgeurteilte mit Anordnung einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus nach Schuldunfähigkeit und verminderter Schuldfähigkeit. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland*
 | Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik



Die Zunahme der UAO gem. § 64 StGB beruht hingegen sowohl auf verstärkter Einweisung vermindert Schuldfähiger als auch voll Schuldfähiger (vgl. Schaubild 11).

15 *Leygraf/Schalast*: Wodurch wird ein Maßregelpatient ‚schwer entlassbar‘? in: Rode/Kammeier/Leipert (Hrsg.): *Neue Lust auf Strafen*, Münster 2005, S. 85 f.

Schaubild 11: Abgeurteilte mit Anordnung einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) nach Schuldunfähigkeit, verminderter Schuldfähigkeit und voller Schuldfähigkeit. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland | Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

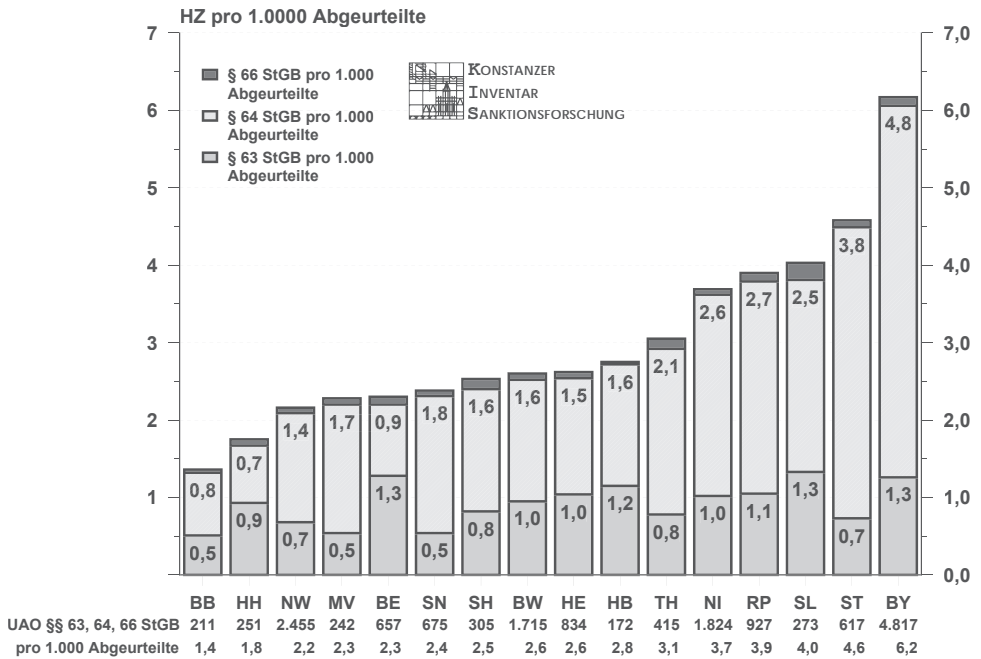


4. Regionale Anordnungspraxis

Die Unterbringungsraten gem. §§ 63, 64, 66 StGB pro 1.000 Abgeurteilte weisen große regionale Unterschiede auf (Schaubild 12).¹⁶

¹⁶ Wegen der im Ländervergleich für statistische Analysen zu kleinen absoluten Zahlen eines Jahres wurden Ergebnisse der letzten 5 Jahre zusammengefasst, um zufällige Abweichungen eines Jahres auszugleichen.

Schaubild 12: *Unterbringungsanordnungen im 5-Jahres-Zeitraum 2008-2012 gem. §§ 63, 64, 66 StGB im Ländervergleich. Häufigkeitszahlen pro 1.000 Abgeurteilte. | Datenquelle: Straferfolgungsstatistik*



Nicht auszuschließen ist, dass diese Unterschiede Folge regional unterschiedlicher Tat- und Tätermerkmale sowie unterschiedlicher Ausfilterungsprozesse sind, insbesondere durch §§ 153 ff. StPO, §§ 45, 47 JGG.¹⁷ Belastbar ist nur der Vergleich homogener Gruppen. Deren Bildung ist indes aufgrund der verfügbaren statistischen Nachweise und der kleinen absoluten Zahlen nur bedingt möglich. Als Lösung wurde im Folgenden eine Gruppe aus

¹⁷ Die Handhabung der Opportunitätsvorschriften ist bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen regional höchst unterschiedlich (vgl. *Heinz*: Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 - 2012 <<http://www.ki.uni-konstanz.de/kis/>>, Schaubild 11 und Schaubild 68. Infolgedessen ist der Anteil von schweren Kriminalitätsformen unter den Abgeurteilten/ Verurteilten im Ländervergleich ebenfalls höchst unterschiedlich. Ein Gedankenexperiment mag das Problem verdeutlichen: Würde in einem Land alles eingestellt werden, was prognostisch nicht zu einer Unterbringung führt, dann müsste der Anteil der ÜAO deutlich höher liegen als in einem Land, das nicht nach diesem Kriterium verfährt.

Gewaltdelikten - vorsätzliche Tötung (§§ 211-213 StGB), Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184 e StGB) sowie Raub und Erpressung (§§ 249-255, 316a StGB) - gebildet, die wegen der Schwere der Delikte weitgehend diversionsresistent sein dürfte. Wegen der kleinen absoluten Zahlen wurden fünf Aburteilungsjahrgänge (2008-2012) zusammengefasst. Um die regional unterschiedliche Einbeziehung von Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht zu kontrollieren, wurde die Analyse des weiteren auf Erwachsene beschränkt.

Entgegen der Annahme, die regionalen Unterschiede beruhen auf Unterschieden in der Tat- und Täterstruktur, belegen die auf 1.000 erwachsene Abgeurteilte (Schaubild 13) bezogenen Häufigkeitszahlen der UAO gem. §§ 63, 64, 66 StGB bei diesen drei Deliktsgruppen eine jedenfalls nicht geringere Diskrepanz der Anordnungspraxis als bei Straftaten insgesamt. Diese regionalen Diskrepanzen bestehen sowohl bei § 63 StGB, und hier insbesondere im Zusammenhang mit der Annahme von Schuldunfähigkeit (Schaubild 14) als auch bei § 64 StGB (Schaubild 13).

Schaubild 13: *Unterbringungsanordnungen gem. §§ 63, 64, 66 StGB pro 1.000 abgeurteilte Erwachsene (vorsätzliche Tötungen, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Raub/Erpressung) (2008-2012 zusammengefasst) nach Ländern | Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik*

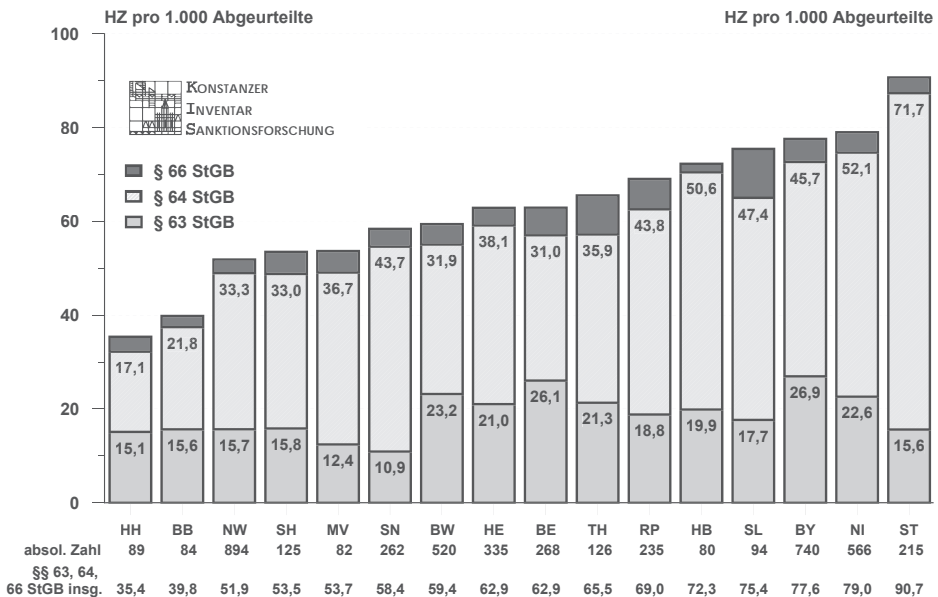


Schaubild 14: Unterbringungsanordnungen gem. § 63 StGB pro 1.000 abgeurteilte Erwachsene (vorsätzliche Tötungen, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Raub/Erpressung) (2008-2012 zusammengefasst) nach Ländern | Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

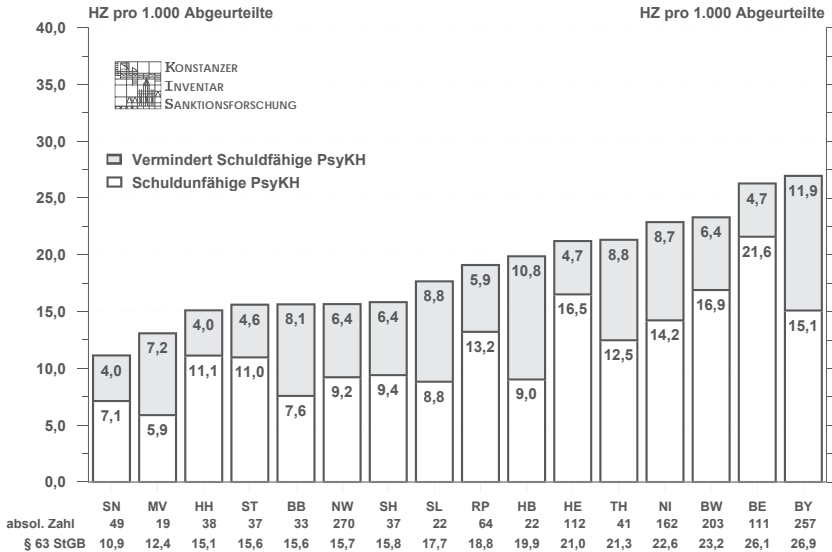
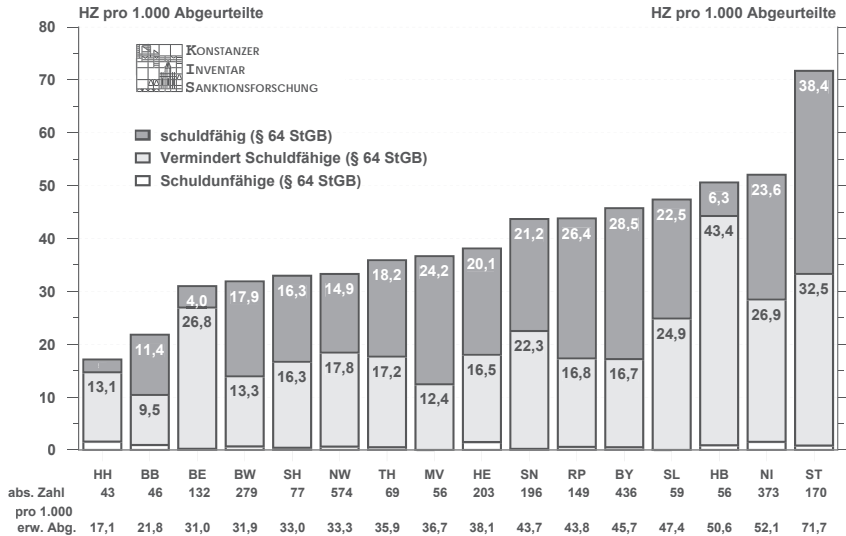
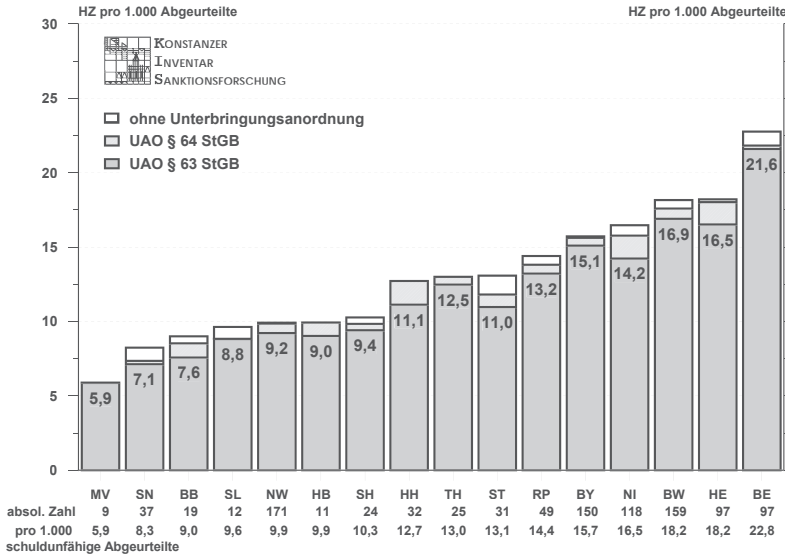


Schaubild 15: Unterbringungsanordnungen gem. § 64 StGB pro 1.000 abgeurteilte Erwachsene (vorsätzliche Tötungen, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Raub/Erpressung) (2008-2012 zusammengefasst) nach Ländern | Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik



Die Unterschiede beruhen ersichtlich auf der regional unterschiedlich häufigen Annahme von Schuldunfähigkeit (vgl. Schaubild 16). Sie spiegeln zu einem erheblichen Teil die gutachterliche Praxis wider.¹⁸

Schaubild 16: *Wegen Sexualstraftaten, Raub/Erpressung oder vorsätzlichen Tötungsdelikten abgeurteilte schuldunfähige Erwachsene mit oder ohne UAO gem. §§ 63, 64 StGB nach Ländern. Häufigkeitszahlen bezogen auf 1.000 Abgeurteilte. Länder 2008, 2009, 2010, 2011 und 2012 | Datenquelle: Straferfolgungsstatistik*



II. Eckdaten zu den im Maßregelvollzug Untergebrachten

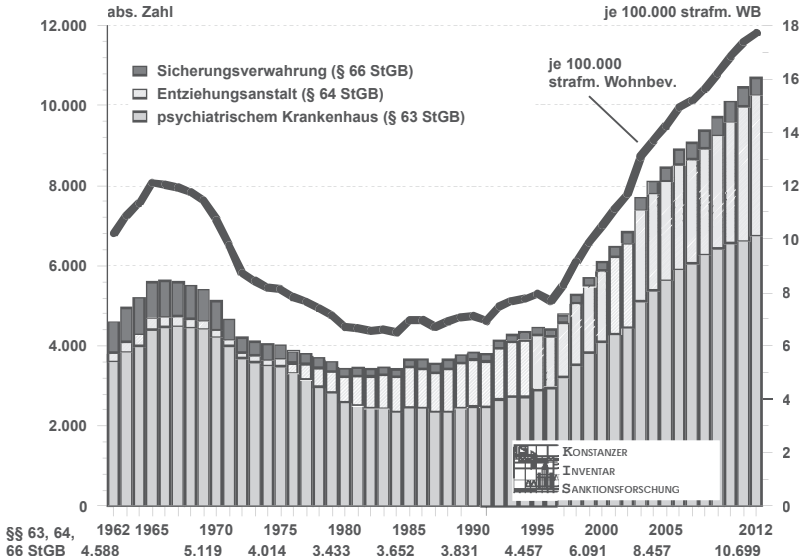
1. Entwicklung und Struktur der im Maßregelvollzug Untergebrachten

Die Zahl der zum Stichtag – 31.3. – im Maßregelvollzug Untergebrachten¹⁹ ist infolge der längeren Verweildauer bei den im psychiatrischen Krankenhaus Untergebrachten (Schaubild 17) deutlich stärker angestiegen als bei den in einer Entziehungsanstalt Untergebrachten.

¹⁸ Zum Teil scheint dies auch durch die regionale Verfügbarkeit von Gutachtern bedingt zu sein (vgl. *Marneros et al.: Was unterscheidet psychiatrisch begutachtete von psychiatrisch nicht begutachteten Angeklagten? Resümee einer komparativen Studie, Recht und Psychiatrie 17, 1999, S. 118*).

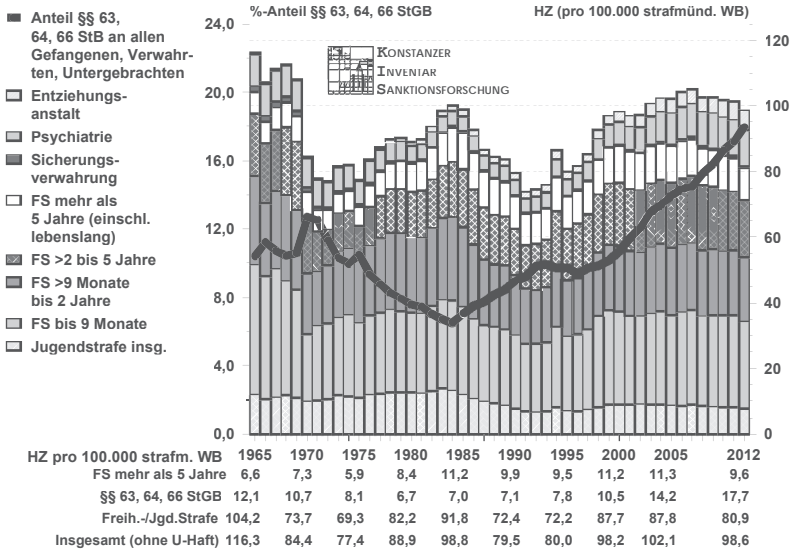
¹⁹ Die MaßrVollzStat wird nur in den Ländern des früheren Bundesgebiets sowie in Mecklenburg-Vorpommern (seit 1998) geführt. Die Darstellung der Entwicklung sowie der Vergleichen mit den Gefangenzahlen muss deshalb auf das frühere Bundesgebiet beschränkt bleiben.

Schaubild 17: Im psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt sowie in Sicherungsverwahrung aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte (Stichtagszählung, Bestandszahlen jeweils 31.3. eines jeden Jahres). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 (Sicherungsverwahrte) bzw. seit 1996 (Maßregelvollzogene) mit Gesamtberlin | Datenquelle: Strafvollzugsstatistik, Maßregelvollzugsstatistik



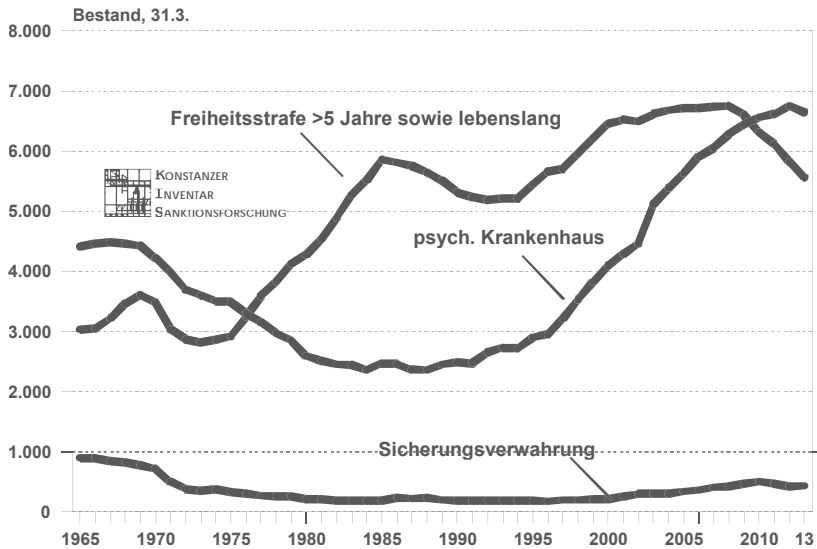
Zur Einordnung und Bewertung der Entwicklung der Bestandszahlen der Untergebrachten/Verwahrten ist ein Vergleich mit den Stichtagszahlen der im früheren Bundesgebiet im Strafvollzug befindlichen Gefangenen angezeigt (Schaubild 18). Die Zahl der im Maßregelvollzug Untergebrachten ist deutlich stärker gestiegen als die Zahl der eine Freiheits- oder Jugendstrafe verbüßenden Gefangenen. Der Anteil der in freiheitsentziehenden Maßregeln untergebrachten Personen an allen Gefangenen, Verwahrten und Untergebrachten hat dementsprechend seit der ersten Hälfte der 1980er Jahren stark zugenommen. Derzeit (31.3.2012) sind in den alten Ländern 10.699 Personen gem. § 63 StGB (N=6.750) oder gem. § 64 StGB (N=3.526) oder gem. § 66 ff. StGB (N=423) untergebracht/verwahrt. Dies sind 18% aller Gefangenen, Verwahrten und Untergebrachten zu diesem Stichtag, im Jahr 2000 betrug der Anteil noch 10,7%, 1985 gar nur 7%.

Schaubild 18: Gefangene, (Sicherungs-)Verwahrte und im Maßregelvollzug Untergebrachte. Stichtagszählung 31.3. Früheres Bundesgebiet, seit 1992 (Freiheitsstrafenvollzug, Sicherungsverwahrte) bzw. seit 1996 (Unterbringung gem. §§. 63, 64 StGB) mit Gesamtberlin | Datenquelle: Strafvollzugsstatistik, Maßregelvollzugsstatistik



Derzeit sind im früheren Bundesgebiet im Maßregelvollzug allein gem. § 63 StGB mehr Probanden (N=6.750) untergebracht als Gefangene mit einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von mehr als 5 Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe (Schaubild 19). Die der langen Freiheitsstrafe – neben dem Schuldausgleich angemessene Sicherungsfunktion - wird zunehmend ersetzt bzw. übernommen durch die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus.

Schaubild 19: Gefangene mit einer Vollzugsdauer von mehr als 5 Jahren (einschließlich lebenslanger) Freiheitsstrafe (ohne Jugendstrafe) sowie im Maßregelvollzug gem. § 63 StGB Untergebrachte. Stichtagszählung 31.3. Früheres Bundesgebiet, seit 1992 (Freiheitsstrafenvollzug) bzw. seit 1996 (Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus) mit Gesamtberlin | Datenquelle: Strafvollzugsstatistik, Maßregelvollzugsstatistik



2. Strukturmerkmale der im Maßregelvollzug Untergebrachten

Die Maßregelvollzugsstatistik, die die Nachweise zum Vollzug der §§ 63, 64 StGB enthält, weist - beschränkt auf das frühere Bundesgebiet, nur Geschlecht und sechs Altersgruppen nach; zur Deliktstruktur werden keine Angaben erhoben. Bei den gem. § 63 StGB Untergebrachten hat vor allem die Altersgruppe der 30- bis unter 50-Jährigen zugenommen,²⁰ bei den gem. § 64 StGB weisen die 25- bis unter 40-Jährigen die höchsten Zuwächse auf.²¹

Während die Maßregelvollzugsstatistik zum Vollzug von §§ 63, 64 StGB keine Deliktsnachweise enthält, werden in der Strafvollzugsstatistik, die über die in Sicherungsverwahrung Untergebrachten informiert, auch die Anlassdelikte nachgewiesen. Der Vollzug der Sicherungsverwahrung ist, auch als Folge deliktenspezifischer unterschiedlicher langer Unterbringungszeiten,²² zunehmend ein Vollzug für Sexualstraftäter geworden (Schaubild 20). Die einstige

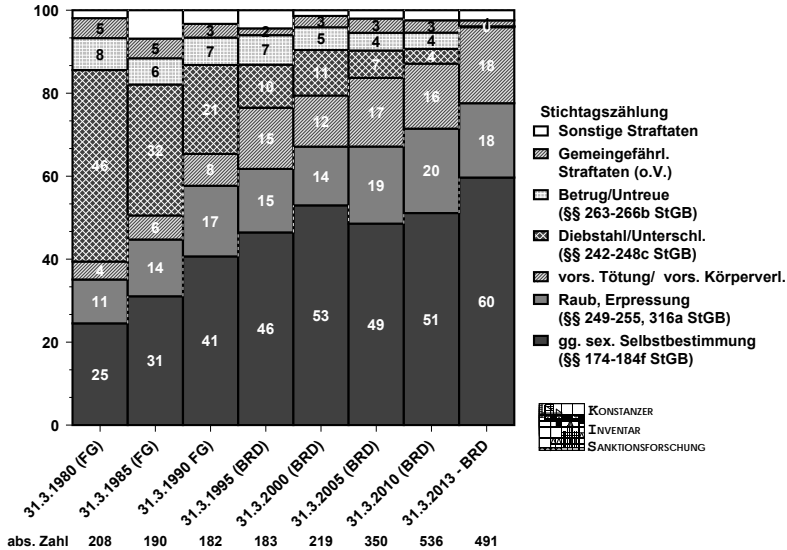
20 Vgl. Heinz (Anm. 1), Schaubild 42 und Schaubild 43.

21 Vgl. Heinz (Anm. 1), Schaubild 45 und Schaubild 46.

22 Heinz: Sicherungsverwahrung in Deutschland, Bewährungshilfe 2013, S. 337 f.

Dominanz der nicht mit Gewalt gegen Personen verbundenen Eigentums- und Vermögensdelikte wurde ersetzt durch Gewaltdelikte, die sich gegen die Person richten, also durch Sexualstraftaten, Raub/Erpressung sowie vorsätzliche Tötungs- oder Körperverletzungsdelikte.

Schaubild 20: *Deliktstruktur der in Sicherungsverwahrung Untergebrachten. Prozentwerte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, ab 1995 Deutschland | Datenquelle: Strafvollzugsstatistik*



Als Folge der Absenkung der formellen Anordnungsvoraussetzungen hinsichtlich der Zahl der Vorstrafen durch die in den letzten beiden Jahrzehnten erfolgten Änderungen der Unterbringungsvoraussetzung bei Sicherungsverwahrung hat sich ferner eine Verschiebung hinsichtlich der Vorstrafenbelastung ergeben.²³ Zahl und Anteil der Sicherungsverwahrten ohne Vorstrafen haben zugenommen, und zwar von 1 (0,5%) 1980 auf 37 (7,9%) 2012. Ebenfalls deutlich zugenommen haben die Sicherungsverwahrten mit nur einer Vorstrafe (5 bzw. 2,4% 1980 versus 40 bzw. 8,6% 2012). Halbiert hat sich dagegen der Anteil der Sicherungsverwahrten mit elf und mehr Vorstrafen (66 bzw. 31,7% 1980 versus 73 bzw. 15,7% 2012).

23 Vgl. Heinz (Anm. 22), S. 339 f.

Als Folge einer offenbar zunehmend restriktiver gewordenen Entlassungspraxis hat sich ferner die Struktur der Altersklassen verändert. |²⁴ Der Anteil der unter 40-Jährigen ist bis 2006 gesunken (1986: 12,8%; 2006: 4,8%), seitdem aber wieder angestiegen auf zuletzt 8,8%. Der Anteil der über 60-Jährigen (1986: 9,1%; 2006: 24%) ist dagegen zunächst gestiegen, wegen der seither erfolgten Zunahme der unter 40-Jährigen dagegen wieder auf 18,7% zurückgegangen. Dass der Anteil der unter 40-Jährigen wieder zugenommen hat, dürfte eine Folge der Herabsetzung der formellen Anordnungsvoraussetzungen sein.

III. Zusammenfassung

Absolute wie relative Zahlen sowohl der UAO als auch der Bestandszahlen sind in den letzten Jahrzehnten fast kontinuierlich gestiegen; sie lagen fast immer noch höher als im jeweiligen Vorjahr. Am stärksten sind die Anstiege bei § 64 StGB; wegen der längeren Unterbringungsdauer sind freilich die Bestandszahlen bei § 63 StGB fast doppelt so hoch wie bei § 64 StGB. Die Stichtagszahlen zum Bestand der gem. §§ 63, 64 StGB Untergebrachten sind sogar stärker gestiegen als die Stichtagszahlen der Strafgefangenen.

Der Anteil der Untergebrachten (§§ 63, 64, 66 StGB) betrug Anfang der 1980er Jahre knapp 8%, inzwischen ist er auf 18% gestiegen. Derzeit befinden sich mehr Probanden im Maßregelvollzug gem. § 63 StGB als im Vollzug einer Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren (einschl. lebenslang).

Die Wahrscheinlichkeit einer UAO ist bei einigen Deliktgruppen deutlich gestiegen. Bei vorsätzlichen Tötungsdelikten wurden im früheren Bundesgebiet z.B. 1990 von 1.000 Abgeurteilten 125 gem. § 63 StGB untergebracht, 2012 aber 150, noch stärker stieg bei dieser Deliktgruppe die Unterbringungswahrscheinlichkeit bei § 64 StGB (von 34 auf 93).

Für die Deliktstruktur der im Vollzug befindlichen Probanden sind freilich Umfang und Entwicklung der Abgeurteiltenzahlen von besonderer Bedeutung. Trotz geringer UAO-Wahrscheinlichkeit bilden wegen der hohen Abgeurteiltenzahl die Körperverletzungstäter die größte Gruppe unter den gem. § 63 StGB Untergebrachten.

Wegen unterschiedlich starker Ausfilterung leichter und mittelschwerer Formen von Kriminalität durch Opportunitätseinstellungen wird die Abgeurteiltenstruktur im regionalen Vergleich teilweise erheblich verändert. Für einen validen Regionalvergleich sind deshalb nur solche Deliktgruppen geeignet, die regelmäßig nicht für eine Opportunitätseinstellung in Betracht kommen, also Schwerekriminalität. Trotz der kleinen absoluten Zahlen dürfte hinreichend

belegt sein, dass zwischen den Ländern große regionale Unterschiede sowohl in der UAO als auch in den Bestandszahlen bestehen. Die Unterschiede beruhen bei § 63 StGB vor allem auf unterschiedlichen Annahmen von Schuldunfähigkeit, bei § 64 StGB sind es dagegen eher die verminderte Schuldfähigkeit, d.h. diese regionalen Unterschiede spiegeln zu einem erheblichen Teil auch die gutachterliche Praxis wider.